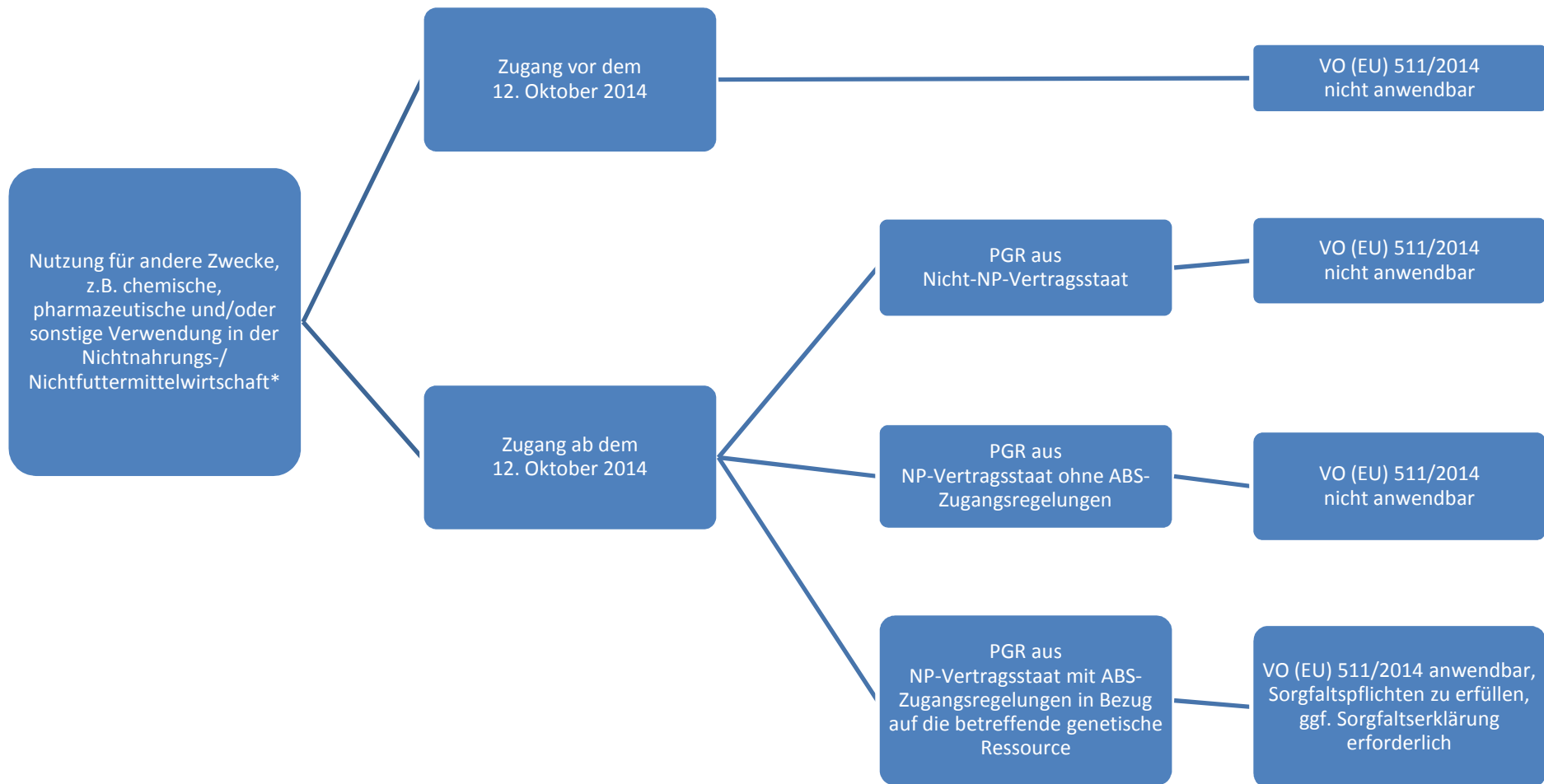


* Ausschlaggebend für die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 511/2014 ist die Definition von Nutzung als „Durchführen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen, einschließlich durch die Anwendung von Biotechnologie (...)“



* Ausschlaggebend für die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 511/2014 ist die Definition von Nutzung als „Durchführen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen, einschließlich durch die Anwendung von Biotechnologie (...)“